

Scheinselbstständigkeit



handelt nach Weisungen und im Namen des Arbeitgebers

handelt unternehmerisch nach eigener Entscheidung und auf eigene Rechnung

hat festgelegte Arbeitszeiten

eigene Zeiteinteilung seiner Aufgaben

seine Aufgaben werden kontrolliert

erbringt eine Leistung, die sich von denen der Arbeitnehmern unterscheidet

muss Urlaub beantragen

hat keinen Urlaubsanspruch

erhält Lohnfortzahlung auch im Krankheitsfall

keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Hauptkriterien Scheinselbstständigkeit:

- Es besteht ein früheres Angestelltenverhältnis
- Anpassung an Arbeitszeiten, Arbeitskleidung und Arbeitsräumen des Unternehmers
- Keine eigene Werbung, kein eigenes Briefpapier
- Mehr als 5/6 des Umsatz durch den selben Auftraggeber*

Auf Nummer sicher gehen:



Im ersten Monat der Beschäftigung ein Antragsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchführen lassen.



Auftraggeber

- Alle Rechte und Zahlungen, die einem regulären Mitarbeiter zustehen, müssen auch dem Auftragnehmer gewährt werden
- 4 Jahresbeiträge für Sozialversicherungen müssen gegebenenfalls nachgezahlt werden
- 30 Jahresbeiträge werden fällig, wenn Vorsatz nachgewiesen wird



Auftragnehmer

- Verlust der Selbstständigkeit / Abmeldung des Gewerbes
- Ggf. Verpflichtung zur Erstattung der Umsatzsteuer
- Verpflichtung an Beteiligung an den Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge